Satzung

Fischereiverein Monheim e.V. 2023



§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Fischereiverein Monheim e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Monheim
- 1.3 Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und ist mit der Vereins-Register-Nummer VR 50271 im Vereinsregister des Amtsgerichts Nördlingen eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Förderung der aktiven Jungfischer
- 2.3 Der Verein setzt sich für den Schutz der Natur, insbesondere für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und der Artenvielfalt ihres Fischbestandes zum Wohl der Allgemeinheit und zur Förderung der nicht gewerblichen Fischerei durch freiwilligen Zusammenschluss seiner Mitglieder und der an der Erfüllung dieses Zweckes mitwirkenden fischereilichen Vereinigungen und Personen ein.
- 2.4 Dieser Zweck soll erreicht werden durch
- a) aktive Mitarbeit im Umwelt-, Tier-, Natur- und Gewässerschutz
- b) Hege und Pflege der Fischbestände, Fischnährtiere und Wasserpflanzen, Förderung der ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Fischgewässer und Schutz der anderen im und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen.
- c) Förderung der Angelfischerei
- d) Eintreten für das Ansehen der Fischwaid in der Öffentlichkeit
- e) Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Vermögen
- f) Erwerb von Fischereirechten, pachten oder in Unterpacht nehmen, veräußern oder unterverpachten
- g) Erhebung von Vereinsbeiträgen und Kostenbeiträgen von seinen Mitgliedern für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben
- 2.5 Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Überschüsse sind vornehmlich für den Kauf oder Pacht, sowie den Unterhalt der Gewässer zu verwenden. Die Mitglieder haben keine persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, dessen Wertsteigerung und Ertrag. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.
- 2.6 Der Verein nimmt aktiv an Veranstaltungen teil und führt solche auch durch. Wie zum Beispiel: Anfischen, Königsfischen, Stadtfeste, Vereinsfeste, Vereinsausflüge und weitere Aktivitäten.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist, wer nicht wegen Fischerei- oder Jagdvergehens vorbestraft ist, kein Verfahren wegen genannter Tatbestände anhängig hat und nicht aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen wurde.

- 3.2 Eine Mitgliedschaft besteht aus
- a) aktives Mitglied
- b) passives (förderndes) Mitglied
- c) aktives jugendliches Mitglied
- d) Ehrenmitglied
- 3.3 Aktives Mitglied ist, wer die einmalige Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt, sowie den für die Angelfischerei erforderlichen staatlichen Fischereischein besitzt.
- 3.4 Passives (förderndes) Mitglied ist ein unterstützendes Mitglied, das nur der Beitragspflicht unterliegt. Sie haben in fischereilichen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Bei Vorstandswahlen sind sie stimmberechtigt.
- 3.5 Aktives jugendliches Mitglied ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Angelfischerei ausübt. Kostenbeiträge für die Jugend sind gesondert geregelt. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3.6 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die in § 2 der Satzung näher bezeichneten Ziele und Zwecke des Vereins erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträgen befreit
- 3.7 Nach zehnjähriger Mitgliedschaft kann jedes Mitglied seinen Ehegatten oder eines seiner Kinder zu seinem Rechtsnachfolger bestimmen, der im Falle seines Ablebens dem Verein ohne Aufnahmegebühr beitreten kann. Der Rechtsnachfolger muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Wird binnen eines Jahres nach Ableben des Mitgliedes von der Rechtsnachfolge kein Gebrauch gemacht, so erlischt dieser Rechtsanspruch.

§4 Aufnahme

4.1 Jedes neu aufgenommene Mitglied hat sich während einer 1-jährigen Probezeit als Mitglied im Verein zu bewähren. Die Probezeit wird ab Aufnahmedatum gerechnet.
4.2 Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an die Vereinsführung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die anwesende Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Aufnahme wird mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages in Verbindung mit dem Bestehen der Probezeit verbindlich.

§ 5 Austritt

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Sie ist vom Mitglied gegenüber der Vorstandschaft spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- 5.2 durch Tod.
- 5.3 durch Ausschluss nach einem in § 6 der Satzung festgelegten Verfahren. Im Falle des Ausscheidens wegen einer in Ziffer 5.1 5.3 genannten Anlasses hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung bezahlter Gebühren und Beiträge.

§6 Ausschluss

- 6.1 Über die in § 6 festgelegten Maßnahmen zum Ausschluss hat die Vorstandschaft als Disziplinarorgan des Vereins zu entscheiden. Liegen eindeutige, der unter Abs. 6.2-6.8 bezeichneten Ausschlussgründe vor, so ist der Beschuldigte auszuschließen.
- 6.2 Ausschluss bei Nichtbestehen der Probezeit.

Hat der Aufnahmebewerber die in der Satzung festgelegten Pflichten eines Mitgliedes während der Probezeit nicht erfüllt, so ist er durch Beschluss der Vorstandschaft wieder auszuschließen. Der Ausschluss kann bereits vor Ablauf der Probezeit erfolgen.

6.3 Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gegen die Satzung verstößt und/oder satzungsgemäße Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt.

6.4 Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins handelt, die Ehre des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder beim Erwerb oder Pachtung von Fischereirechten mit dem Verein in Wettbewerb tritt.

6.5 Ausschluss wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Schonmaße und –Zeiten. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es vorsätzlich gegen die gesetzlichen Schonmaße und –Zeiten verstößt.

6.6 Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Aufnahmebedingungen.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn er in seinem Aufnahmeantrag die Unwahrheit über Vorstrafen gegen Fischerei- oder Jagdfrevels gesagt, oder nicht angegeben hat, dass ein Verfahren wegen genannter Straftaten eingeleitet ist. Der Ausschluss erfolgt unmittelbar nach Bekanntwerden des Sachverhaltes.

6.7 Ausschluss bei einer Verurteilung wegen Fischerei- oder Jagdvergehens.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es während seiner Mitgliedschaft wegen Fischereioder Jagdvergehens von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist.

6.8 Ausschluss wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft der Bezahlung des Jahresbeitrages und der Gebühren für die von ihm in Anspruch genommene Jahreserlaubniskarte nach dem Fälligkeitsdatum nicht nachkommt und die Schuld binnen 4 Wochen trotz Mahnung nicht tilgt.

- 6.9 Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.
- 6.10 Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von schon entrichteten Vereins- und Kostenbeiträgen.

§7 Vereinsstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen folgende Ordnungs- bzw. Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) zeitweise Entziehung der Fischereierlaubnis
- b) Zahlung einer Geldbuße in angemessener Höhe (bis max. 250€)
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Mehrere der vorstehenden Maßnahmen nebeneinander

Die Maßnahme ist dem Beschuldigten durch die Vereinsführung schriftlich mitzuteilen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder haben außerdem das Recht, die Vereinsgewässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinsordnungen waidgerecht zu befischen.
- 8.2 Alle aktiven Mitglieder sollten im Sinne des Vereins:
- a) an der Mitgliederversammlung, sowie den Vereinsveranstaltungen teilnehmen
- b) das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen ausüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern achten.
- c) den Zweck und die Aufgaben des Vereins erfüllen und fördern
- d) als aktives Mitglied die festgelegten Arbeitsstunden leisten. Für die nicht geleisteten Arbeitsstunden wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Gebühr erhoben. Dabei hat Arbeitsleistung Vorrang vor der Zahlungsleistung.
- e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträge und Kostenbeiträge entrichten.
- f) das Fangbuch ist bis zum 30. Januar des Folgejahres bei einem Vorstandsmitglied abgeben.

§9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind:

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) Im Falle eines alleinigen Vorsitzenden ist ein 2. Vorsitzender zu wählen
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Gewässerwart

Bei Bedarf kann die Vorstandschaft durch Beisitzer erweitert werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die bis zu drei Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat eine Einzelvertretungsbefugnis.

Im Falle eines alleinigen Vorsitzenden gilt folgendes: Die Einzelvertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des alleinigen Vorsitzenden beschränkt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann die Vorstandschaft um diese Person erweitert werden. Diese Person hat bis zur Wahl kein Stimmrecht in den Vorstandschaftssitzungen.

- 9.2. Die Mitgliederversammlung laut §10
- 9.3 Aufgaben und Rechte der Vereinsorgane:

Die bis zu drei Vorsitzenden handeln im Namen des Vereins nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Sie verhandeln über den Erwerb oder den Verkauf von Grundstücken und Fischereirechten, die Pacht und die Aufgabe der Pachtung von Grundstücken und Fischereirechten. Im Innenverhältnis hat der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung hierzu einzuholen.
- b) Pachtverträge, die mit der Stadt Monheim geschlossen werden, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- c) Die bis zu drei Vorsitzenden berufen ordentliche, wenn erforderlich außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Maßgabe der Satzung ein. Sie führen, ebenso wie in Sitzungen der Vorstandschaft, den Vorsitz. Sie verfügen die Maßgabe anhand der Satzung über die Vereinsmittel. Einmal jährlich haben sie die Rechnungs- und Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist schriftlich festzulegen.
- 9.4 Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte. Er ist im Geldverkehr und der Unterzeichnung der Fischereierlaubnisscheine zeichnungsberechtigt. Der Kassier hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Er haftet für die richtige Kassen- und Rechnungsführung. Der Kassenbericht ist vor Bekanntgabe von den Kassenprüfern zu prüfen.
- 9.5 Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins, die Führung der Vereinschronik und der Protokolle. Er hat über die Sitzungen der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und Beschlüsse zusammen mit den bis zu drei Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 9.6 Der Gewässerwart ist für den artgerechten und nach tierärztlichen Gesichtspunkten gesunden Fischbestand aller Vereinsgewässer verantwortlich. Er kontrolliert laufend (mindestens einmal monatlich) alle Vereinsgewässer auf Verschmutzung, Verölung, Verkrautung usw. Zudem holt er vergleichende Angebote verschiedener Fischzuchtanstalten ein und entscheidet über den Einkauf des Besatzes.
- 9.7 Das Disziplinarorgan des Vereins ist die Vorstandschaft.
- 9.8 Die in § 9, Abs. 9.1 bezeichneten Organe des Vereins sind in der Ausübung ihres Amtes gegenüber den Mitgliedern des Vereins weisungsberechtigt.
- 9.9 Gesonderte und zusätzliche Aufgaben der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder regelt die Stellenbeschreibung.

§10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal, ist von den bis zu drei Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Sie ist allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher bekanntzugeben.
- 10.2 Die Tagesordnung hat unbedingt zu enthalten:
- a) Jahresbericht der bis zu drei Vorsitzenden
- b) Kassenbericht des Kassiers
- c) Kassenprüfung
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Wahl der Vorstandschaft (alle 3 Jahre)
- f) Festsetzung der Beiträge (außer für Jugendliche)
- g) Wünsche und Anträge
- 10.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 10.4 Für Satzungsänderungen müssen mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Wird bei der zweiten Abstimmung wieder keine Zweidrittelmehrheit erreicht, so ist eine dritte Abstimmung vorzunehmen. Kommt in der dritten Abstimmung eine einfache Stimmenmehrheit zustande, ist der Antrag zur Satzungsänderung angenommen. Bei Stimmengleichheit ist er abgelehnt.

10.5 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§11 Wahlen

- 11.1 Die Vorstandschaft, sowie zwei Kassenprüfer werden bei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
- 11.2 Stimmberechtigt sind aktive, passive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 11.3 Die Wahl ist geheim durchzuführen.
- 11.4 Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl kann auch mittels einer Listenwahl durchgeführt werden. Es gelten dann die gleichen Stimmenverhältnisse.
- 11.5 Zur Leitung und Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen. Angehörige dieses Ausschusses müssen nicht bindend vereinszugehörig sein.
- 11.6 Wahlvorschläge können vorab schriftlich oder bei der Wahl mündlich durch jedes Mitglied eingebracht werden.
- 11.7 Die Vorstandschaft kann der Generalversammlung einen Wahlvorschlag einbringen, der die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern zu tragen hat. Bei der Wahl wird zuerst über den Wahlvorschlag der Vorstandschaft abgestimmt. Wird er angenommen, gelten alle übrigen Vorschläge als abgelehnt; wird er abgelehnt, so kommen alle anderen Vorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges zur Abstimmung, bis einer die nötige Mehrheit erzielt hat. 11.8 Als Vorstandschaftsmitglied können auch Abwesende gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§12 Beiträge

- 12.1 Zur Deckung der dem Verein bei der Ausübung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:
- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) laufende Beiträge (Jahresbeiträge)
- c) Gebühr für Fischereierlaubnisscheine
- d) Arbeitsstunden
- e) der Jahresbeitrag und die Betragshöhe der Fischereierlaubnisscheine der jugendlichen Mitglieder wird durch die Vorstandschaft festgesetzt
- f) die einmalige Aufnahmegebühr der Jugendlichen wird durch die Vorstandschaft festgesetzt 12.2 Die Höhe der genannten Beiträge (außer für Jugendliche) setzt die Jahreshauptversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr fest.
- 12.3 Sämtliche Beiträge werden mit ihrer Festsetzung zur Zahlung fällig und sind umgehend nach der Jahreshauptversammlung an die Vereinskasse zu entrichten.

§13 Gewässerordnung

- 13.1 Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern zur Ausübung der waidgerechten und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Angelfischerei zur Verfügung.
- 13.2 Das unsachgemäße Hältern von Fischen verstößt gegen das Tierschutzgesetz und ist verboten
- 13.3 Der Fischereiausübungsberechtigte haftet für jeden durch ihn verursachten Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei verursacht hat.
- 13.4 Das Fangbuch/Fangblatt ist richtig, vollständig und wahrheitsgemäß zu führen.
- 13.5 Wahrnehmungen über Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen sind umgehend der Vorstandschaft zu melden.
- 13.6 Das Fischen während der Durchführung einer Vereinsveranstaltung ist an den Vereinsgewässern untersagt, es sei denn, ein oder die Vereinsgewässer sind in die Veranstaltung mit einbezogen.
- 13.7 Wer den Bestimmungen der Gewässerordnung zuwider handelt, hat mit der Entziehung des Fischereierlaubnisscheines zu rechnen. Außerdem ist strafrechtliche Verfolgung und Ausschluss aus dem Verein zu prüfen.

§14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins bedarf grundsätzlich einer Generalversammlung und muss aus der Tagesordnung hervorgehen.
- 14.2 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Monheim, mit der Maßgabe, dass es bei einer Neugründung dem neuen Fischereiverein Monheim übertragen wird.

Martin Scharla Stefan Blank Jens Löblein Julian Fischer Vorsitzender Vorsitzender Vorsitzender Schriftführer